

[Hofkanzlei-]Verordnung
[zum Vollzug von Art. 18 des Handels- und Zollvertrags
zwischen Österreich und Preussen]¹

vom 21. Januar 1854

Aus Auftrag Seiner Durchlaucht des regierenden souveränen Herrn Fürsten Alois von und zu Liechtenstein findet die hochfürstliche Hofkanzlei in Vollziehung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und Preussen, und beziehungsweise den sämtlichen Staaten des deutschen Zollvereines vom 19. Februar 1853 in Ansehung des Gewerbsbetriebes der Unterthanen dieser Vereinsstaaten im Fürstenthume Liechtenstein mit gegenwärtiger Verordnung Folgendes zu verfügen:

1. Die Angehörigen der Vereinsstaaten haben sich im Sinne des Absatzes 1 des Artik. 18 des vorbenannten Vertrages beim Gewerbsbetriebe auf diesseitigem Gebiete in der Regel allen Bedingungen zu unterwerfen, welche zu erfüllen auch den Inländern obliegt; und wo diese Bedingungen von der Art sind, dass sie nur von Inländern erfüllt werden können, haben erstere auf den Gewerbsbetrieb zu verzichten.

Von dem Hausirhandel im Fürstenthume bleiben die Unterthanen aus den Zollvereinsstaaten ausgeschlossen.

2. Da im Fürstenthume keine Kommunal-Abgaben oder Korporations-Taxen bestehen, so können die Unterthanen der Vereinsstaaten nur zu Entrichtung jener gewerblichen Abgaben verhalten werden, welche die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen zu entrichten gehalten sind.

Die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Besteuerung bei derlei Unterthanen setzt jedoch in jedem einzelnen Falle die Erfüllung derjenigen Vorbedingung für die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe voraus, welche die Liechtenstein'schen Gesetze vorschreiben.

3. In bestimmten Fällen geniessen die Unterthanen der Vereinsstaaten gemäss der Absätze 3 und 5 des Artikels 18 des benannten Vertrages besondere Begünstigungen, indem dieselben für gewisse Geschäfte von der Bezahlung einer Steuer befreit werden, für welche bei deren Ausübung im Fürstenthume Liechtensteinische Unterthanen unmittelbar oder mittelbar eine Steuer zu entrichten haben. Hiernach sind von der Entrichtung jeder Abgabe befreit:

a. Vereinsländische Fabrikanten und Gewerbsbetreibende, welche bloss für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen.

b. Vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, so wie die ausschliesslich im Dienste eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (nicht mehrerer derselben) stehenden Reisenden, welche für das von ihnen betriebene Geschäft Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen.

c. Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtgewerbe betreiben.

Die Begünstigungen von litt. a und b werden nur dann gewährt, wenn Legitimationen vorliegen, dass die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche selbst oder durch ihre Handelsreisenden Ankäufe machen oder Bestellungen suchen, die Berechtigung zu ihrem

¹ Kein Originaltitel.

Geschäftsbetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben.

Die Legitimationen, welche die genannten Fabrikanten und Gewerbetreibenden und die in deren Diensten stehenden Handelsreisenden über ihre Berechtigung zum Aussuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufe von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabefreien Zulassung in Liechtenstein beizubringen haben, werden nach dem beiliegenden Formulare A und B abgefasst sein, und die Legitimationen, welche ihnen von dem fürstlichen Regierungsamte zum Zwecke des abgabefreien Betriebes ihres Gewerbes in Liechtenstein auszustellen sind, sind nach dem beiliegenden Formulare C zu verfassen.

Ueber die Behörden, von denen die Legitimationen A und B in den einzelnen Zollvereins-Staaten auszustellen sind, werden noch weitere Bestimmungen folgen; vorläufig wird bemerkt, dass als dieselben in Preussen die Landräthe und Magistrate der grösseren Städte, in Baiern die Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate, in den übrigen Staaten die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden anzusehen sind. Zur Ausstellung der Legitimationen C werden in den österreichischen Staaten die Bezirksämter (im lombard.-venet. Königreiche die Distriktskommissariate, in Dalmatien die Präturen) und die unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisbehörden unterstehenden Magistrate, im Fürstenthume Liechtenstein wird das Regierungsamt zur Ausstellung der Legitimation C ermächtigt.

Durch die Bewilligung der Abgabefreiheit für die erwähnten Gewerbetreibenden und die ihnen gewährte Erleichterung betreffs der zur Ertheilung dieser Bewilligung ermächtigten Behörde, werden die bestehenden Pass- und die anderen polizeilichen Vorschriften und die Gesetze über den Schutz der Erfindungs-Privilegien, der Fabriks- und Meisterzeichen u. dgl. nicht abgeändert und es ist auf Beobachtung derselben sowohl bei Zulassung als bei Ueberwachung jener ausländischen Gewerbetreibenden zu dringen.

Insbesondere ist bei Fabrikanten, Gewerbetreibenden und den in deren Diensten stehenden Handelsreisenden aus dem Zollvereine darauf zu sehen, dass dieselben nur bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, und nicht bei Privaten Bestellungen suchen.

Auch kann die Legitimation zum abgabefreien Betriebe einem Fabrikanten oder Gewerbetreibenden nur für sein eigenes Geschäft, dem Handelsreisenden nur für das eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden; im anderen Falle ist Steuer zu entrichten oder wegen des etwa ohne Bewilligung geschehenen Betriebes Strafe zu verhängen.

4. Die Angehörigen der Vereinsstaaten werden im Sinne des vierten Abschnittes § 18 des benannten Vertrages auf den Liechtensteinischen Märkten ganz gleich den Liechtensteinischen Unterthanen behandelt.

Kirchtagmärkte dürfen nur die Ortsbewohner und die benachbarten Handels- und Gewerbsleute mit erlaubten Waaren besuchen.

Auf Wochenmärkten dürfen weder Krämer noch Handwerker aus fremden Orten zum Verkaufe ihrer Waaren oder Erzeugnisse erscheinen. Nur hinsichtlich der Landbäcker, bezüglich des von ihnen erzeugten Brotes, besteht eine Ausnahme.

5. Dieselben Rechte, welche den Unterthanen der Vereinsstaaten in Liechtenstein eingeräumt sind, stehen auch den Liechtensteinischen Unterthanen in den Zollvereins-Staaten zu.

Gegründete Beschwerden Liechtensteinischer Unterthanen sind im Dienstwege zur Kenntniss der fürstlichen Hofkanzlei zur weiteren Verfügung zu bringen, insofern sie nicht innerhalb der Schranken der der Landesbehörde zustehenden Korrespondenz mit

der Behörde der Vereinsstaaten durch unmittelbares freundliches Einvernehmen behoben werden können.

Zur Ausstellung der Legitimationen A und B an inländische Fabrikanten und Gewerbetreibende sowie an die in deren Diensten stehenden Reisenden, dann der Legitimationen D für Besucher ausländischer Messen und Märkte sind in Oesterreich ebenfalls alle Bezirksämter (in Dalmatien die Präturen, im lombard.-venet. Königreiche die Distrikts-Kommissariate) und alle den Statthaltereien oder Kreisbehörden unmittelbar unterstehenden Stadtmagistrate, im Fürstenthume Liechtenstein aber ist das fürstliche Regierungsamt zu Ausstellung der Legitimationen A, B und C ermächtigt.

Wien, am 21. Jänner 1854.

Von der hochfürstlichen Hofkanzlei
Josef Freiherr von Buschmann,
hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.

Zur Verordnung vom 21. Jänner 1854, Nr. 9419

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft/sesshaft ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Grossherzogthums Hessen, Königreichs Preussen) bescheiniget, dass er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten habe.

Dieses Zeugnis ist gültig auf – Monate.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commiss in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Grossherzogthums Hessen, Königreichs Preussen etc.) bescheiniget, dass das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik, Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugnis ist gültig auf – Monate.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabriks-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf Grund des beigebrachten von der königl. baierischen Regierung zu Ansbach unterm -ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniss ertheilt, in dem Fürstenthume Liechtenstein für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebende Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muss er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von – Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde; Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular D.

Dem N.N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Grossherzogthum etc.) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, dass er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniss ist gültig für den Zeitraum von – Monaten.

N. den ..ten 18...

der ausstellenden Behörde.

Fertigung

Folgt das Signalement.